



18. Juli 1865. Die Erstbesteigung des Matterhorn endet in einer Tragödie. Beim Abstieg kommt es zu einem Mitreißunfall, vier Bergsteiger sterben. Der Unfall entfaltet sich zum medialen Großereignis und wird von einschlägigen Fachzeitschriften ebenso eifrig kommentiert wie von renommierten Zeitungen jener Tage¹. Es ist einer der ersten Unfälle in der Alpingeschichte, der zum Gegenstand gerichtlicher Untersuchungen wird.

Leider nicht der Letzte!

Die Mitreißgefahr auf geneigten Firn- u. Eishängen wird immer noch unterschätzt, und immer wieder kommt es - auch in OeAV-Gruppen - zu Unfällen. Wesentlich erhöht wird das Risiko durch die Stolpergefahr beim Gehen mit Steigeisen.

Gustave Doré (1833-1883), Eugene Cicéri (1813-1890): Ascension du Mont Cervin - 14 Juillet 1865 - La Chute, Lithographie 51 x 38 cm, 1869

¹Vgl.: Clark, Roland W., Als das Seil riss. Die Erstbesteigung des Matterhorns im Jahre 1865. Orell Füssli Verlag: Zürich 1965

die Erben des Führers auf die Behauptung, daß Hans den Unfall verschuldet habe, weil er - entgegen seiner Ankündigung - in der Eisflanke keine Eisschrauben gesetzt und statt der für den Bau der Sicherung erforderlichen Mindestzahl von 3 Schrauben nur eine mitgeführt habe. Die Klage gegen die AV-Sektion und den Tourenwart begründet die Klägerin damit, daß die Vereinsverantwortlichen einen nicht ausreichend qualifizierten Tourenführer mit der Leitung der Sektionstour beauftragt hätten. Dieser habe nämlich die Aufbaulehrgänge Eis und Fels nicht absolviert und sei zudem von labilem und aggressivem Gemüt gewesen. Den Organen der veranstaltenden Sektion, insbesondere dem Tourenwart, seien diese Umstände bekannt gewesen, es treffe sie daher ein Auswahlverschulden. Weiters hät-

Ein bemerkenswertes Urteil zur Haftung bei AV-Führungstouren

“Im Namen des Volkes”

von Robert Wallner

Der Unfall

7. August 1988, Graubünden, Rheinwaldhorn: Ein Tourenführer des deutschen Alpenvereins steigt mit 3 Teilnehmern einer Sektionstour in Richtung Rheinwaldhorn auf. Auf den Rat des Hüttenwirtes der Läntahütte hin, entscheidet sich der Führer für den direkten Anstieg über den Läntagletscher, da der an sich leichtere Weg über die Läntalücke als steinschlaggefährdet gefürchtet ist. In 2720 m Höhe ist eine ca. 40 bis 45 Grad steile, blank-e Eisflanke zu queren (insgesamt 150 Höhenmeter mit durchschnittlich 37 Grad Neigung). Während einer kurzen Rast vor dem Anstieg kündigt der Führer an, daß er die Seilschaft sichern werde, entschließt sich dann aber doch zum gleichzeitigen Aufstieg am langen Seil. Der Führer selbst geht an der Spitze der Seilschaft, dahinter, in 25 Meter Abstand, Maria, dahinter, mit je 5 Meter Abstand, Josef - der Ehemann von Maria - und Klaus. Als entweder Josef oder Klaus ausrutschen, stürzt die ganze Seil-

schaft 200 m ab! Der Tourenführer stirbt noch an der Unfallstelle. Josef, Klaus und Maria werden schwer verletzt. Maria erlitt unter anderem eine schwere Mittelhirnprellung, Rißquetschwunden, Schürfungen und Prellungen. Sie war mehr als 6 Monate bewußtlos. Ihre Beweglichkeit und ihr Sprachvermögen sind erheblich eingeschränkt, sie ist auf Dauer schwerstbehindert und pflegebedürftig.

Die Klage

Maria bringt vor dem zuständigen deutschen Gericht Klage ein und zwar: 1. gegen die veranstaltende AV-Sektion, 2. gegen den Tourenwart der Sektion, 3. gegen die Erben des Tourenführers. Sie verlangt Ersatz der bisher entstandenen Pflegekosten, Fahrtkosten und Schmerzensgeld von insgesamt DM 335.000,-, weiters eine monatliche Rente von DM 1.000,- und die Feststellung der Ersatzpflicht für zukünftige Schäden.

Frau Maria stützt die Klage gegen

ten sie sich nicht darum gekümmert, welche Aufstiegsroute auf das Rheinwaldhorn von Hans gewählt wird.

Das Urteil

Landgericht und Oberlandesgericht Stuttgart haben die Klage gegen die AV-Sektion und den Tourenwart abgewiesen, der Klage gegen die Erben aber stattgegeben, wobei ihre Haftung auf den Nachlaß beschränkt wurde. Die Gerichte gingen dabei von folgenden wesentlichen Erwägungen aus:

Bei ehrenamtlichen Tourenführern des DAV könnten nicht dieselben Maßstäbe angelegt werden, wie bei einem Profibergführer. Es handle sich bei ehrenamtlichen Tourenführern um besonders qualifizierte Vereinsmitglieder, die im Interesse der gemeinsamen Vereinszugehörigkeit und des gemeinsam betriebenen Bergsteigens und Wanderns ohne Entgelt die Führung von Vereinsmitgliedern auf Touren übernommen hätten. Derartige Touren seien von Kameradschaft-

lichkeit und gemeinsamer Verfolgung der Vereinszwecke geprägt. Wenn ein ehrenamtlicher Tourenführer aber die Führung und Sicherung einer Gruppe übernehme, übernehme er auch eine Garantstellung und ist verpflichtet, nach seinen Kräften und seinem Können für die Sicherheit der Tourer Teilnehmer zu sorgen. Der Absturz der Klägerin wäre vermieden worden, wenn Hans die erforderliche und auch versprochene Sicherung durch Eisschrauben vorgenommen hätte. Nach dem Gutachten des Sachverständigen sei davon auszugehen, daß unter den gegebenen Umständen mehrere Standplätze errichtet hätten werden müssen. Als erfahrener Alpinist habe der Tourenführer gewußt, daß ein weniger erfahrener Bergsteiger auf dem 40 bis 45 Grad steilen Blankeis ausrutschen und damit den Sturz der gesamten Seilschaft auslösen könnte. Seit Anfang der 80er-Jahre weise der DAV auf die Sorgfaltsregeln für das Begehen von steilen Eisflanken hin. Diese Regeln habe Hans nicht beachtet und das den Teilnehmern gegebene Versprechen, eine Standplatzsicherung einzurichten, nicht eingelöst. Er habe daher fahrlässig gehandelt.

Zur Abweisung der Klage gegen AV-Sektion und Tourenwart führten die Gerichte im wesentlichen aus, daß zwischen der Klägerin und der veranstaltenden AV-Sektion kein Vertrag im Sinne eines Dienstvertrages oder eines Reisevertrages zustande gekommen sei. Eine Haftung aus einem Vertragsverhältnis scheide daher aus. Eine Bezahlung der ehrenamtlichen Führer könne darin, daß diese auf Kosten des deutschen Alpenvereins eine Ausbildung in Lehrgängen und teilweise Unkostenersatz erhalten, nicht gesehen werden. Allerdings könne die Mitgliedschaft der Klägerin beim Alpenverein Grundlage von Schadensersatzansprüchen sein. Aufgrund der Mitgliedschaft würden einem Verein verstärkte Schutz- und Obhutspflichten gegenüber seinen Mitgliedern erwachsen. Die Vereinsorgane seien verpflichtet, bei der Auswahl der ehrenamtlichen Führer für eine "geführte Bergwanderung" dieverkehrsübliche Sorgfalt anzuwenden. Die Tourer Teilnehmer dürfen sich darauf verlassen, daß nur geeignete Tourenführer beauftragt werden. So dürfe eine "geführte Bergwanderung" etwa nicht einem Füh-

rer überlassen werden, der fachlich und persönlich dafür nicht geeignet ist. Weder die AV-Sektion noch der Tourenwart hätten aber im konkreten Fall ein Auswahlverschulden zu verantworten. Beim Tourenführer handle es sich nach dem Ergebnis des Beweisverfahrens um einen fachlich und persönlich geeigneten Führer für die ausgewählte Tour. Die Richtlinien des DAV für "Ausbildung und Prüfung ehrenamtlicher Lehr- und Führungskräfte" gelten einzig für die Ausbildung. Sie besagen nicht, daß nur derart ausgebildeten Führern auch tatsächlich die Führung von Touren überlassen werden dürfe. Die Richtlinien würden nur einen Idealzustand beschreiben, der angestrebt werden solle. Den Mitgliedern sei bekannt, daß zu wenig derart ausgebildete Führer vorhanden seien. Wenngleich der Tourenführer nur einen Aufbaukurs und einen Eiskurs absolviert habe, ändere dies an seiner Befähigung nichts. Die Erfahrung am Berg, die er durch frühere Touren gewonnen habe, wiege eine Ausbildung durch weitere Kurse auf. Die Fehlentscheidung des Tourenführers vor Ort könne weder der AV-Sektion noch dem Tourenwart angelastet werden. Sie sei nicht vorhersehbar gewesen.

Aus österreichischer Sicht

Den Ausführungen zum Verschulden des Tourenführers ist aus meiner Sicht zuzustimmen. Sie entsprechen der österreichischen Rechtslage. Hätte er den Unfall überlebt, wäre es in Österreich auch zu einer strafrechtlichen Verfolgung und sehr wahrscheinlich auch zu einer Verurteilung wegen Vergehens der fahrlässigen Körperverletzung nach § 88 StGB gekommen. Der Staatsanwalt hätte den Führer jedenfalls von Amts wegen unabhängig vom Willen des Opfers strafrechtlich verfolgt. Im Gegensatz dazu ist in Deutschland ein Antrag des Opfers auf Bestrafung erforderlich.

Zivilrechtlich haften auch nach der österreichischen Rechtslage die Erben, allerdings können sie ihre Haftung durch entsprechende Erklärungen im Verlassenschaftsverfahren bis zur Höhe der Aktiven aus dem Nachlaß beschränken (sogenannte bedingte Erbserklärung). Nur wenn sie dem Gericht gegenüber erklären würden, die Erbschaft

mit allen Aktiven und Passiven zu übernehmen (unbedingte Erbserklärung), müßten sie auch mit eigenem Vermögen für die Schadenersatzforderungen der Unfallopfer haften. In diesem Fall „erben“ sie aber auch die Rechte des Verstorbenen aus der Haftpflichtversicherung. Diese Versicherung wird daher bis zur Höhe der Versicherungssumme die Schadenersatzzahlungen an die Geschädigten übernehmen.

Zur Haftung der AV-Sektion haben die deutschen Gerichte ein Vertragsverhältnis zwischen veranstaltender Sektion und teilnehmendem Vereinsmitglied verneint. Es wurde aber aus der Vereinsmitgliedschaft abgeleitet, daß die Vereinsorgane Schutz- und Sorgfaltspflichten bei der Auswahl geeigneter Tourenführer treffen. Es ist zu erwarten, daß eine Verletzung dieser Pflichten etwa dann angenommen würde, wenn den zuständigen Vereinsfunktionären bekannt ist, daß ein Tourenführer überhaupt ungeeignet oder für die Führung einer bestimmten Bergfahrt nicht ausreichend qualifiziert ist. Die Verletzung von Schutzpflichten wäre wohl auch zu bejahen, wenn ein Tourenführer mit der Führung einer zu großen Gruppe beauftragt wird und die Gruppengröße sodann auch ursächlich für einen Unfall ist.

In Österreich könnten die Gerichte bei organisierten Sektionstouren sogar eine vertragliche Haftung der Sektion annehmen. Beim jüngst in Innsbruck stattgefundenen Rechtseminar zum Thema Klettersport hat Dr. Robert Braunias, Bergsteiger und Richter am Oberlandesgericht in Innsbruck, in seinem Referat diese Meinung vertreten und recht überzeugend begründet. Dies hätte unter anderem zur Folge, daß die Sektion nach § 1313a ABGB für das Verschulden des Führers in jedem Fall und unabhängig davon einzustehen hätte, ob die Vereinsorgane ein Auswahlverschulden trifft.

Vielleicht sollte im Lichte dieses Haftungsrisikos das eine oder andere allzu ehrgeizige Tourenziel aus dem Tourenprogramm gestrichen und dem Vollprofi, also dem geprüften Berg- und Schiführer, überlassen werden.

Robert Wallner

Staatsanwalt Dr. Robert Wallner ist begeisterter Allround-Bergsteiger und bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck zuständig für die strafrechtliche Beurteilung aller Alpin-Unfälle in Tirol.